

Stadt Freyung

# Gestaltungssatzung

# INHALTSVERZEICHNIS

## VORWORT

- 1        **GESTALTUNGSSATZUNG**
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Straßenräume
  - § 3 Gliederung der Baukörper
  - § 4 Höhe der Baukörper
  - § 5 Gliederung und Aufbau der Fassaden
  - § 6 Material und Farbe der Fassaden
  - § 7 Wandöffnungen
  - § 8 Dachgestaltung
  - § 9 Kragdächer, Markisen, Rollläden
  - § 10 Werbeanlagen
  - § 11 Warenautomaten
  - § 12 Außenanlagen
  - § 13 Schlussbestimmungen, Zuwiderhandlungen
  - § 14 In-Kraft-Treten
  
- 2        **STÄDTEBAULICHE MERKMALE**
  - 2.1      Geltungsbereich
  - 2.2      Städtebauliche Merkmale
    - 2.2.1    Dachlandschaft
    - 2.2.2    Parzellen
    - 2.2.3    Straßen, Wege, Plätze
    - 2.2.4    Gebäudestruktur
    - 2.2.5    Denkmalschutz
  
- 3        **ORTSBILDANALYSE**
  - 3.1      Allgemeines
  - 3.2      Verlauf
  - 3.3      Proportion
  - 3.4      Plastische Gliederung
  - 3.5      Kontur
  - 3.6      Verhältnis Öffnung – Masse
  - 3.7      Gliederung der Öffnungen
  - 3.8      Material, Farbe
  
- 4        **FARBGESTALTUNG FÜR DIE STADT FREYUNG**
  - 4.1      Grundsätzliches
  - 4.2      Historische Bezüge
  - 4.3      Ziele
  - 4.4      Richtlinien
  - 4.5      Schlussbemerkung
  
- 5        **QUELLENNACHWEIS**  
**IMPRESSUM**

# 1 GESTALTUNGSSATZUNG

## Satzung

**über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes in Kernbereichen der Altstadt von Freyung**

### - Gestaltungssatzung –

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freyung folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

#### § 1 – Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für einen umgrenzten Bereich der Altstadt von Freyung. Der Geltungsbereich wird in einem Lageplan im Maßstab M 1:2.500 durch eine rote Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 - Straßenräume

Verlauf und Lage der Straßen und Plätze sind im Stadtzentrum nahezu unverändert geblieben.

Die vorhandenen historischen Straßenräume sind zu erhalten. Bei Um- und Neubauten ist der Verlauf der bestehenden historischen Baufluchten und Straßenraumprofile aufzunehmen, ebenso die Stellung der Gebäude, die Firstrichtung sowie der Abstand zur Nachbarbebauung und zur Straße.

#### § 3 - Gliederung der Baukörper

(1) Baukörper sind so zu errichten, zu erhalten bzw. wieder herzustellen oder so zu gliedern, dass die historische, den Straßenraum oder das Ensemble prägende Parzellenstruktur erkennbar bleibt. Soweit nicht durch die Abmessungen des Baukörpers bereits gegeben, muss dies durch die Bildung von Fassadenabschnitten erfolgen, die folgende Breiten nicht überschreiten dürfen:

am Stadtplatz	16 m
im übrigen Bereich	16 m.

(2) Die das Bild der Altstadt prägenden Baukörper sind in den überlieferten Proportionen, Abmessungen und Gliederungen zu erhalten. Dies gilt auch für die Dächer, für das Verhältnis von Öffnungen und Mauerflächen in den Fassaden und für die von Haus zu Haus dem Gelände folgenden Stockwerksprünge. Bei Neubauten sind diese Gestaltungsmerkmale in der Breite der vorher bestehenden Fassade darzustellen.

Bei Zusammenfassung mehrerer Gebäude muss durch Gliederung der Gesamtfassade der Eindruck von Einzelhäusern erhalten bleiben.

- (3) Hauptgebäude und Nebengebäude sollen eine gestalterische Einheit bilden.

Historische Nebengebäude sind zu erhalten. Neue Nebengebäude sollen durch die Art des Daches und durch Material und Farbe den Hauptgebäuden zugeordnet werden.

#### **§ 4 - Höhe der Baukörper**

Die Bauhöhe muss sich am Maßstab der Nachbarhäuser orientieren, wobei topographische Höhenunterschiede zu berücksichtigen sind. Die Höhe des Erdgeschosses darf 4,00 m, die des Obergeschosses 3,25 m nicht überschreiten.

#### **§ 5 - Gliederung und Aufbau der Fassaden**

- (1) Gebäudefassaden sind in ihrer strukturellen Wirkung so zu erhalten, zu erstellen bzw. wiederherzustellen, dass eine architektonische Einheit über die gesamte Fassade gegeben ist. Insbesondere ist das "Aufreißen" der Erdgeschosszone durch Wegnahme der sichtbaren, senkrecht durchgehenden tragenden Elemente unzulässig.

Erdgeschoss und Obergeschoss müssen in ihrer Linienführung und dem Ordnungsschema klare Bezüge zueinander aufweisen.

Die bestehenden Proportionen und die Gliederung der Fassaden sind einzuhalten. Im Regelfall ist als Fassadengrundform die ortsübliche Lochfassade mit rechteckigen stehenden Einzelfenstern auszuführen.

- (2) Die Stützen im Erdgeschoss sind entsprechend der vertikalen Gliederungselemente in den Obergeschossen auszubilden. Der Abstand zwischen ihnen darf nur so groß sein, dass die dazwischenliegenden Öffnungen Proportionen von stehenden Rechtecken erhalten.
- (3) Die Wandfläche jeder Fassade muss gegenüber den Öffnungsflächen überwiegen. Fenster und Eingangsöffnungen sollen in Größe, Maßverhältnis und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes sowie des Straßen- und Platzbildes angepasst sein.

#### **§ 6 - Material und Farbe der Fassaden**

Die sichtbaren Wandbauteile sind in traditionellem, in der Altstadt von Freyung überwiegend vorkommendem Material wie Putz, Naturstein, Holz auszuführen. Die farbliche Behandlung der Gebäude hat sich am Farbleitplan zu orientieren. Bei benachbarten Gebäuden dürfen im Interesse der Farbenvielfalt gleiche oder ähnliche Farben nicht verwendet werden.

Fensterleibungen und Putzfaschen sind in weiß auszuführen.

Vor der Entscheidung über die farbige Behandlung der Fassade ist ein großflächiges Farbmuster auf der straßenseitigen Außenwand anzubringen und mit dem Sanierungsarchitekten abzustimmen.

## § 7 - Wandöffnungen

- (1) Die Öffnungen in den Außenwänden müssen eindeutig den Charakter einer Lochfassade haben.

Fenster müssen stehende Proportionen aufweisen. Durchgehende Fensterbänder und Fensterbänke sind unzulässig.

Die Anzahl und die Größe von Wandöffnungen sowie ihre Anordnung haben sich an dem Vorbild der überlieferten Fassadengestaltung zu orientieren.

Fensterumrahmungen an bestehenden Gebäuden sind zu erhalten.

Als Fensterverglasung ist Klarglas zu verwenden. Strukturgläser, Buntgläser, sogenannte Antikverglasungen und Glasbausteine sind nicht zulässig.

- (2) Fensterteilungen sind zu erhalten. Bei Neubauten und bei Fenstererneuerungen sind Unterteilungen vorzusehen, die den Proportionen der Gesamtfassade entsprechen.

Fensterflächen dürfen nicht durch Anstreichen, Bekleben, Anbringen von Platten oder Mauerwerk vorübergehend oder auf Dauer geschlossen werden.

Für Fenster und Umrahmung ist nur Holz zulässig. Dies gilt nicht für Schaufenster im Erdgeschoss.

- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss und nicht als Eckschaufenster zulässig. Sie müssen rechteckige, stehende oder quadratische Proportionen haben und sind in Größe und Proportion auf das Gebäude abzustimmen. Dabei ist eine Gliederung der Fläche einzuhalten, die dem historischen statischen Konstruktionssystem entspricht. Schaufenster müssen Brüstungen oder Sockel erhalten und sind entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse mit deutlich ablesbaren Pfeilern zu untergliedern.

Die Brüstung des Obergeschosses und das darunter liegende Geschossesims dürfen gestalterisch nicht in die Ladenfront einbezogen werden.

## § 8 - Dachgestaltung

(1) Zur Erhaltung der historischen Dachlandschaft sind im Geltungsbereich dieser Satzung die bestehenden Dachformen und -farben zu bewahren. Neu- und Umbauten haben sich in diese Vorgaben einzufügen. Giebelständige Satteldächer sind nur mit einer symmetrischen Dachneigung zulässig und haben sich in ihrem Neigungsgrad der unmittelbaren Umgebung anzugleichen.

(2) Ein Baukörper ist in mehrere Giebel der Regelbreite aufzulösen, wenn die Maßstäblichkeit der umgebenden Giebel nicht auf eine andere Weise gewahrt werden kann.

Für die Dacheindeckung dürfen nur Materialien verwendet werden, die in ihrer Erscheinungsform und Farbe der naturfarbenen Ziegel- oder Blechdeckung entsprechen. Hochglänzende Materialien sind nicht zulässig.

(3) Die Dachgestaltung von Neubauten muss sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Bei Neubauten, die anstelle von bestehenden Gebäuden errichtet werden, ist die bisher vorhandene Dachform in ihrer Erscheinungsform zum öffentlichen Straßenraum wieder aufzunehmen.

Der Charakter der geschlossenen Dachfläche ist grundsätzlich zu erhalten. Dachaufbauten und Einschnitte sind nur zulässig, soweit sie die Wirkung der geschlossenen Dachfläche nicht beeinträchtigen.

(4) Die Gauben müssen von der Dachkante einen Abstand von mindestens 1,50 m haben, Dacheinschnitte mindestens 2,00 m.

Als Dachaufbauten sind nur abgeschleppte und stehende Gauben zulässig.

Die Gauben dürfen zusammen höchstens ein Drittel der gesamten Firstlänge einnehmen.

Dachaufbauten und liegende Dachfenster sind nicht gleichzeitig auf einer Dachfläche zulässig.

Dachrinnen und Fallrohre sind zurückhaltend in das Straßenbild einzufügen und mit dem Gebäude farblich abzustimmen.

(5) Dachflächenfenster von maximal 1 m<sup>2</sup> mit einer maximalen Breite von 0,75 m sind zulässig, wenn die Farbgebung der Rahmenkonstruktion der Dachfarbe entspricht.

(6) Technisch notwendige Aufbauten (Aufzüge, Kamine u.ä.) sind so zu gestalten, dass sie sich in das Erscheinungsbild des gesamten Gebäudes einfügen.

## **§ 9 - Kragdächer, Markisen, Rollläden**

- (1) Kragdächer sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Gliederungselemente nicht unterbrechen.
- (2) Wetter- und Sonnenschutzanlagen aus Kunststoffen oder aus sonstigen nicht im traditionellen handwerklichen Sinne verarbeitete Materialien sind nicht zulässig.
- (3) Markisen sind farblich nur zulässig in Abstimmung mit der Fassade sowie ohne großflächige Aufschriften. Sie dürfen die nach den §§ 3 und 5 aufgeführten Gliederungselemente nicht unterbrechen.

## **§ 10 – Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung im Erdgeschoss und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seiten des Gebäudes zulässig. Ihre Anbringung und Gestaltung darf weder die Einheitlichkeit der Fassade beeinträchtigen, noch wesentliche Architekturteile überschneiden oder überdecken.
- (2) Für jedes Geschäft ist auf einer Gebäudefront grundsätzlich nur eine Werbeanlage zulässig. Eine Flachwerbung kann aus mehreren Teilen bestehen, muss aber einheitlich gestaltet sein und darf insgesamt nicht länger als 4,50 m sein. Es wird empfohlen in dieser Angelegenheit einen Termin mit dem Stadtumbaumanagement der Stadt Freyung zu vereinbaren.

Als weitere Werbeanlage kann neben einer Flachwerbung ein Ausleger oder neben einem Ausleger eine Flachwerbung zugelassen werden, wenn beide Werbeanlagen sich in Material und Farbwirkung gleichen und insgesamt nicht länger als 4,50 m sind. Bei den Auslegern wird der Abstand zur Außenwand des Gebäudes als Länge berechnet.

- (3) Bei handwerklich oder künstlerisch gestalteten Werbeanlagen kann ein Abweichen in Material und Farbwirkung zugelassen werden.
- (4) Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung und Lichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig.
- (5) Projektionen auf Gehsteige oder Wände sind nicht gestattet.
- (6) Ebenso unzulässig sind Werbeanlagen an, in oder auf
  1. Einfriedungen, Vorgärten und Bäumen,
  2. Leitungsmasten und Schornsteinen,
  3. Türen, Toren und Fensterläden; ausgenommen sind, Beschriftungen und Zeichen an Geschäftseingängen, die lediglich auf den Betrieb und den Betriebsinhaber hinweisen,
  4. Böschungen und Stützmauern.

## **§ 11 - Warenautomaten**

Automaten und Schaukästen sind in der Regel nur in Gebäudenischen, Passagen oder als Bestandteil von Schaufensteranlagen zulässig und dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sie der Gestaltung des Stadtbildes nicht zuwiderlaufen und Verkehrsbelange nicht beeinträchtigt werden.

Pro Gebäude ist an einer Gebäudefront höchstens ein Automat oder Schaukasten zulässig.

## **§ 12 Außenanlagen**

- (1) Oberflächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Vorhandener Natursteinbelag ist zu erhalten und bei Umbaumaßnahmen wieder zu verwenden.

Zur Befestigung von Hofeinfahrten, Innenhöfen, Stellplätzen, Wegen und Sitzplätzen sind Natursteinbeläge wie Granit u. ä. zu verwenden, ebenso sind wassergebundene Decken, Kies oder Schotterrasen möglich. Alternativ kann ausnahmsweise Kunststeinbelag verwendet werden, wenn dieser dem Natursteinpflaster im Aussehen ähnlich ist.

Unzulässig ist die Verarbeitung von Betonplatten und Schwarzdecken.

Werden im Hofbereich mehrere Stellplätze angelegt, die von der Straße her einsehbar sind, sollen diese mit einem oder mehreren Bäumen überstellt werden.

- (2) Einfriedungen

Höfe sind zum Straßenraum durch Mauern oder durch geschlossene, senkrecht gearbeitete Metall- oder Holzzäune abzugrenzen (ausgenommen Edelstahl).

Der Erhalt historischer Mauern mit ihren Sockeln, Gliederungen, Abdeckungen und Zieraufsätzen ist verpflichtend.

Neue Mauern sind in ihrer Gestaltung an das dazugehörige Hauptgebäude anzupassen.

Türen und Tore sind in handwerklicher Bauweise herzustellen.

- (3) Die Platzmöblierung in den gastronomischen Vorzonen ist mit der Stadt Freyung abzustimmen. Plastikmöbel sind nicht zulässig.

Einfriedungen, Blumen- und Grünbehälter, Beleuchtungskörper und Werbeelemente dürfen die Einheitlichkeit der Straßen- und Platzgestaltung nicht stören.



## **§ 13 – Schlussbestimmungen, Zuwiderhandlungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden, wenn das Ziel der Satzung, das Stadtbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

Wettbewerbsergebnisse berechtigen nicht zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen. Die Auslobung eines Wettbewerbs ist mit der Stadt Freyung abzustimmen.

- (2) Bei Bauvorhaben - mit Ausnahme von Werbeanlagen - sind der Bauvorlage folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. Eine zeichnerische Darstellung des Gebäudes und der umgebenden Bebauung, die ausführlich Auskunft gibt über:

- Verlauf der Geländefluchten
- Breitenmaß der Baukörper
- Struktur der Konstruktion
- Proportion der Baukörper
- Verhältnis der Öffnungen zur Masse der Wandflächen
- Gliederung der Öffnungen
- Farbe und Material
- Kontur des Gebäudes gegen den Hintergrund.

2. Eine schriftliche Stellungnahme zur Begründung von gegenüber der umgebenden Bebauung abweichenden Gestaltungselementen.

- (3) Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so muss er sich an den Zielen dieser Satzung orientieren. Die in Bebauungsplänen getroffenen örtlichen Bauvorschriften gehen dieser Satzung vor.

- (4) Die Anwendung dieser Satzung setzt voraus, dass Belange der Denkmalpflege nicht entgegenstehen.

- (5) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 BayBO als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 14 – In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Stadt Freyung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Außenwerbung (Werbeanlagen) in der Stadt Freyung verliert mit In-Kraft-Treten der Gestaltungssatzung vom 09.05.2011 ihre Gültigkeit.

Die Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den

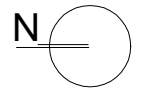
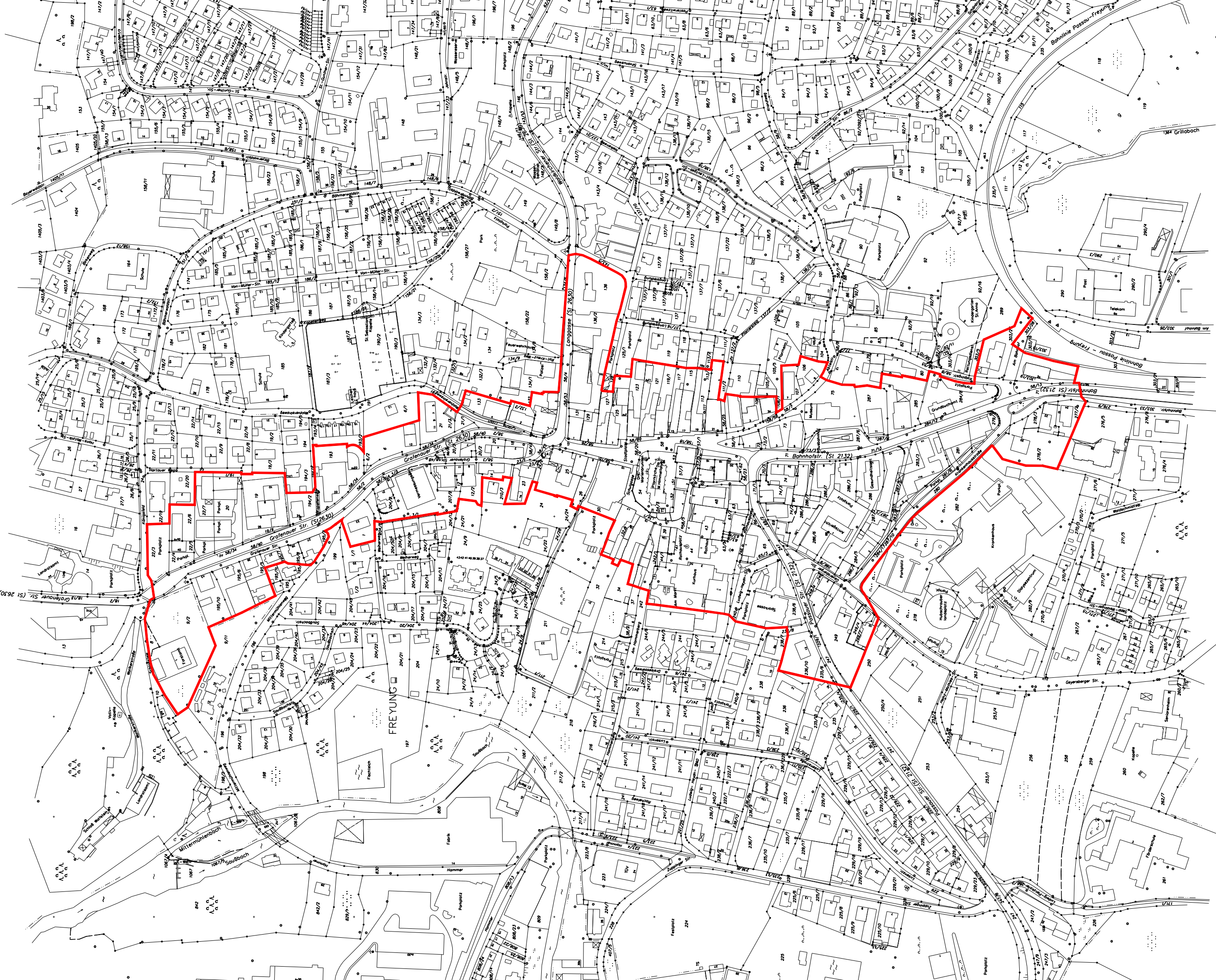
STADT FREYUNG

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister

# Gestaltungssatzung

Stadt Freyung

Geltungsbereich



Arbeitsgruppe  
Planung + Architektur  
Dr. Klaus Bauer  
Architekt, Stadt- und  
Regionalplaner  
Spitalstr. 2  
94481 Grafenau  
Tel. 08552-2484  
Fax. 08552-2574  
e-mail: APA-Bauer@t-online.de

## **2 STÄDTEBAULICHE MERKMALE**

### **2.1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für die Altstadt von Freyung ist mit einer roten Linie gekennzeichnet.

### **2.2 Städtebauliche Merkmale**

#### **2.2.1 Dachlandschaft**

Die Dachlandschaft der Altstadt von Freyung ist in ihren wesentlichen Strukturen ungestört. Die Orientierung zu den Straßenrändern unterliegt einem stetigen Wechsel von trauf- und giebelständigen Gebäuden. Während auf der westlichen Stadtplatzseite die giebelständigen Gebäude überwiegen, ist auf der Ostseite eine Mischung aus trauf- und giebelständigen Häusern festzustellen. Die Dachlandschaft in der Schulgasse ist äußerst heterogen und wirkt aufgrund unterschiedlicher Gebäudehöhen in den Übergängen und Anschlüssen unruhig.

Das Veichthaus (Stadtplatz 14) bildet mit seinem Walmdach eine Ausnahme bei den Hauptgebäuden, die fast ausschließlich Satteldächer aufweisen. Die Dachneigungen bewegen sich um ca. 30°. Blech- und Ziegeldeckung sind die überwiegenden Materialien der Dachhaut. Trotz einiger Störungen ist ein einheitlicher Gesamteindruck gegeben.

#### **2.2.2 Parzellen**

Die historischen Parzellenstruktur ist im Wesentlichen erhalten. Der kleinteiligen Parzellenstruktur an der Stadtplatzostseite (10 – 12 m) stehen bis zu 20 m breite Parzellen an der Stadtplatzwestseite gegenüber. Gegenüber dem Urkataster sind keine größeren Veränderungen zu beobachten. Das Verhältnis der Gebäude zu den Grundstücksgrößen ist in Freyung ein prägendes Merkmal und ergibt auch in seiner heutigen Form eine ortsbildprägende städtebauliche Ordnung.

#### **2.2.3 Straßen, Wege, Plätze 1), 2)**

Erste Karten von Freyung stammen aus dem „Topographischen Atlas von Bayern“. Das Urkataster von 1829 beinhaltet noch viele gültige Plannummern. Die historische Straßenanlage von 1080 ist fast unverändert erhalten. Der von Süden nach Norden gerichtete Stadtplatz ist ca. 180 m lang und ca. 20 m breit. In der Mitte des Platzgrundrisses steht, etwas erhöht, die Kirche. In den Platzraum gerückt bildet das Veichthaus eine Verengung und bestimmt das Orientierungsgefüge des Platzraumes.

#### **2.2.4 Gebäudestruktur**

Bestimmendes Element im Orientierungsgefüge der Stadt Freyung ist in der Platzmitte die Pfarrkirche Maria Himmelfahrt (1874 – 77 im neugotischen Stil erbaut). Daneben dominiert noch das in den Platz gerückte Veichthaus. Die 2-, 3-geschossigen Bauten sind im Zentrum in gestaffelter Form (gegenüber der Kirche), geradlinige Baufluchten (nördlicher Stadtplatz) sowie als geschwungene Bauflucht (Schulgasse) angeordnet.

Ein Baulinienplan von 1892 zeigt den projektierten Durchbruch der Bahnhofstraße in der heutigen Form.

Die Geschossflächenzahl liegt zwischen 1,0 und 2,0.

Die gemischte Struktur der Baukörperstellungen, wechselnde Bauhöhen und Erschließungstiefen ergeben in ihrer Unterschiedlichkeit ein charakteristisches Ensemble. Das Raumgefüge einer niederbayerischen Kleinstadt ist erkennbar und schützenswert.

## 2.2.5 Denkmalschutz

Aus dem Geltungsbereich sind folgende Denkmäler in die Liste des Landesamtes für Denkmalpflege aufgenommen worden bzw. werden aufgenommen:

Abteistraße 8  
Wohnhaus einer ehemaligen Bauernhof-Vierseitenanlage (Schraml-Haus)

Bahnhofstraße 15  
Amtsgericht

Grafenauer Straße 27  
Ehemaliges Armenhaus

Schulgasse 17  
Wohn- und Geschäftshaus

Stadtplatz 6  
Wohn- und Geschäftshaus (Wiesbauer-Haus)

Stadtplatz 7  
Steinerner Türsturz

Stadtplatz 12  
Katholische Stadtpfarrkirche Mariä Himmelfahrt

Stadtplatz 13  
Apotheke

Stadtplatz 21  
Steinerner Türsturz

Schlosssteig 1  
ehem. Forstamtsgebäude, Remisen- und Stallgebäude

Passauer Str. 7  
Wohnhaus


---

1) Stadt Freyung (Hrsg.): Freyung. Porträt einer kleinen Stadt am großen Wald. Freyung 2001  
2) Liehwer, Erwin; Grimm, Otto: Marktplätze in Südostbayern. 1976

# Gestaltungssatzung

Stadt Freyung

## Denkmalschutz

 Baudenkmal / Einzelobjekt



Arbeitsgruppe  
Planung + Architektur  
Dr. Klaus Bauer  
Architekt, Stadt- und  
Regionalplaner  
Spitalstr. 2  
94481 Grafenau  
Tel. 08552-2484  
Fax. 08552-2574  
e-mail: APA-Bauer@t-online.de

## **3 ORTSBILDANALYSE**

### **3.1 Allgemeines**

Das Ziel einer partiellen Ortsbildanalyse von Freyung ist den Zusammenhang zwischen der historischen und der heutigen Stadtstruktur deutlich zu machen. Der Untersuchungsbereich ist durch den Stadtplatz und die Schulgasse begrenzt. Anhand von Gestaltungsmerkmalen werden danach Kriterien ermittelt, die das Ortsbild prägen.

Dies sind im Wesentlichen Grundrissformen, Höhen, Konstruktionsmerkmale, Gliederungsmerkmale oder Materialien. Die Ergebnisse der einzelnen Analysen bilden die Grundlagen der gestalterischen Empfehlungen.

### **3.2 Verlauf**

Die unregelmäßigen Baufluchten sind bereits im Einzelnen beschrieben (gestaffelt, linear, geschwungen). Der mittelalterliche Grundriss mit seinen Abweichungen ergibt eine unverwechselbare Folge von Straßen und Platzsituationen. In dieses Ordnungsprinzip sollten sich etwaige Neubauten einfügen.

### **3.3 Proportion**

Das Verhältnis von Höhe und Breite ist im Bereich des Stadtplatzes stimmig. Einige Objekte in der Schulgasse haben wechselnde Abmessungen und ergeben somit kein homogenes Straßenbild. Die einzelnen Fassadenzonen (Giebelfeld, Sockelzonen) ergeben kein geschlossenes Erscheinungsbild.

### **3.4 Plastische Gliederung**

Ein lebhafter Wechsel von gestaffelten Giebeln gegenüber der Kirche an der Stadtplatzostseite ist strukturbildendes Gliederungselement. Das historische „Weißgerberhaus“ (Stadtplatz 6) ist in seiner Struktur der Giebelform und Ornamentik noch erkennbar.

Balkone, Erker oder einzelne Loggien sind eher selten an den Straßenfassaden vorhanden. Die vorgefundenen Gliederungselemente, wie Gesimse und Lisenen beschränken sich auf den Stadtplatz.

### **3.5 Kontur**

Der Wechsel von Giebel- und Traufständigkeit bei 2 –3 Geschossen sowie regelmäßigen Dachneigungen bewirkt eine lebhafte und interessante Kontur auf den beiden Stadtplatzseiten. Eine Ausnahme hierbei bildet die erhöht liegende Pfarrkirche Maria Himmelfahrt mit zum Stadtplatz gestelltem Turm. Diese einheitliche Silhouette ist aus den oben beschriebenen Gründen in der Schulgasse nicht vorhanden. Die Wirkung wird verstärkt durch eine Vielzahl von einmündenden Straßen und Gassen.



### **3.6 Verhältnis Öffnung – Masse**

Neben einem ruhigen und eher flächig wirkenden Fassadenaufbau der Obergeschosse zeigen die unproportionierten Schaufenster der Erdgeschosse in Anzahl, Größe und Format eine eher negative Wirkung. Dies gilt nicht für die Umbaumaßnahmen der letzten Zeit, bei denen der Charakter der Fassaden wieder hergestellt wurde.

Quadratische oder liegende Elemente sind störend im Verhältnis von Öffnung und Masse.

### **3.7 Gliederung der Öffnungen**

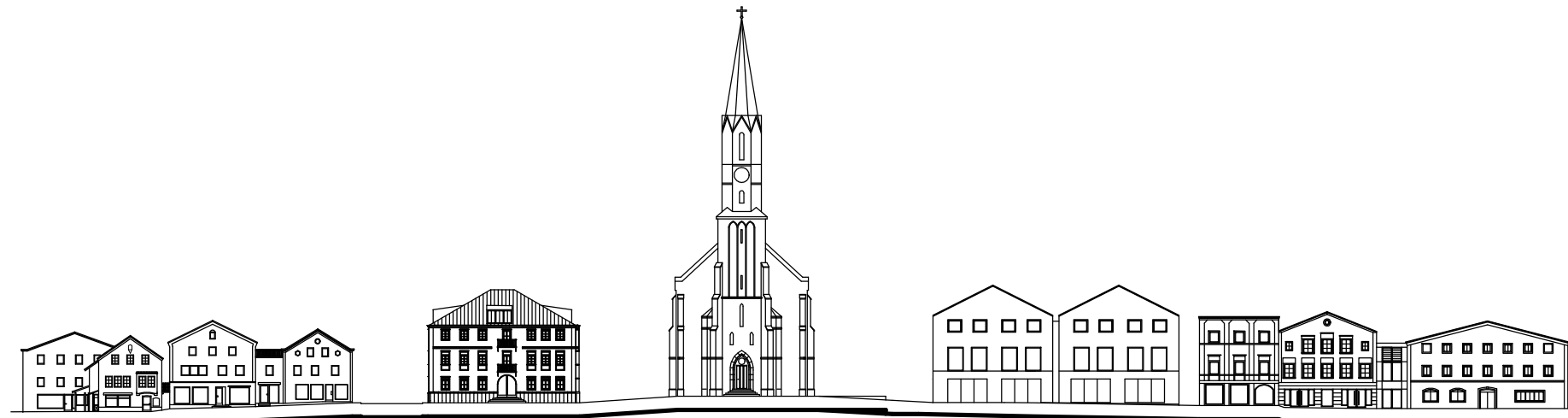
Das konstruktive Gefüge ist in den Obergeschossen ablesbar. Die axialsymmetrische Anordnung der Fenster ist überwiegend erkennbar. Die Erdgeschosse zeigen keine konstruktiven Verbindungen zu den Obergeschossen.

### **3.8 Material und Farbe**

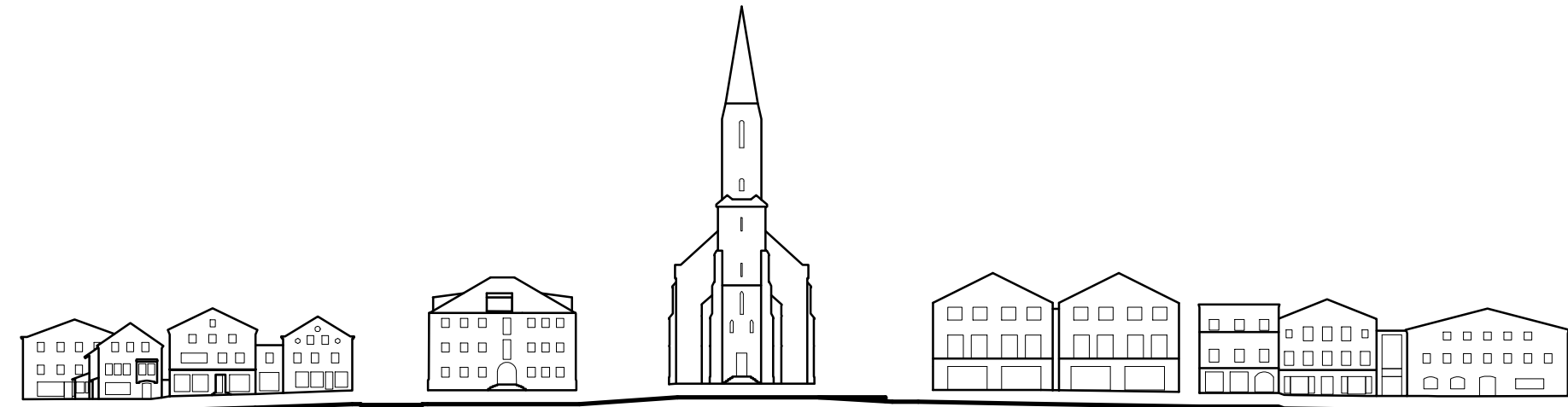
Die Dachstruktur mit Ziegel- und Metalldächern von unterschiedlicher Farbgebung und Ausformung ist nur bei wenigen Häusergruppen einheitlich. Die Obergeschosse sind in ihrer Mehrzahl verputzt mit bescheidenen Gliederungselementen. Bedruckte Schaufenster, Werbeanlagen und Schaukästen ergeben einen negativen Materialmix in den Sockelgeschossen. Die pastellartige und kräftige Farbgebung der Hauptfassaden erzeugt kein einheitliches Straßenbild.

# Gestaltungssatzung

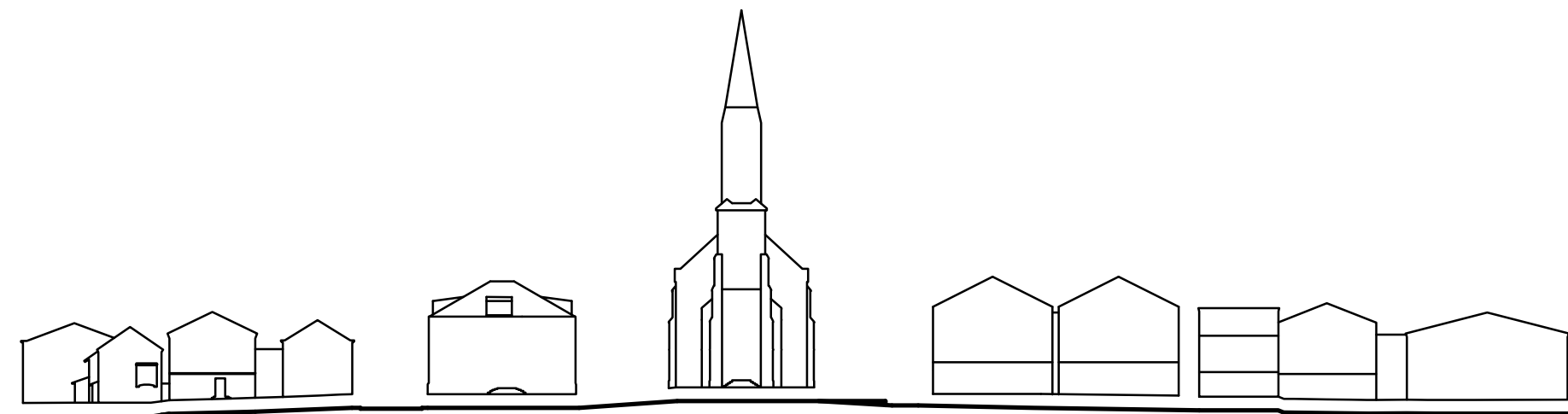
Stadt Freyung



FASSADEN



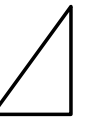
PROPORTION



PLASTISCHE GLIEDERUNG

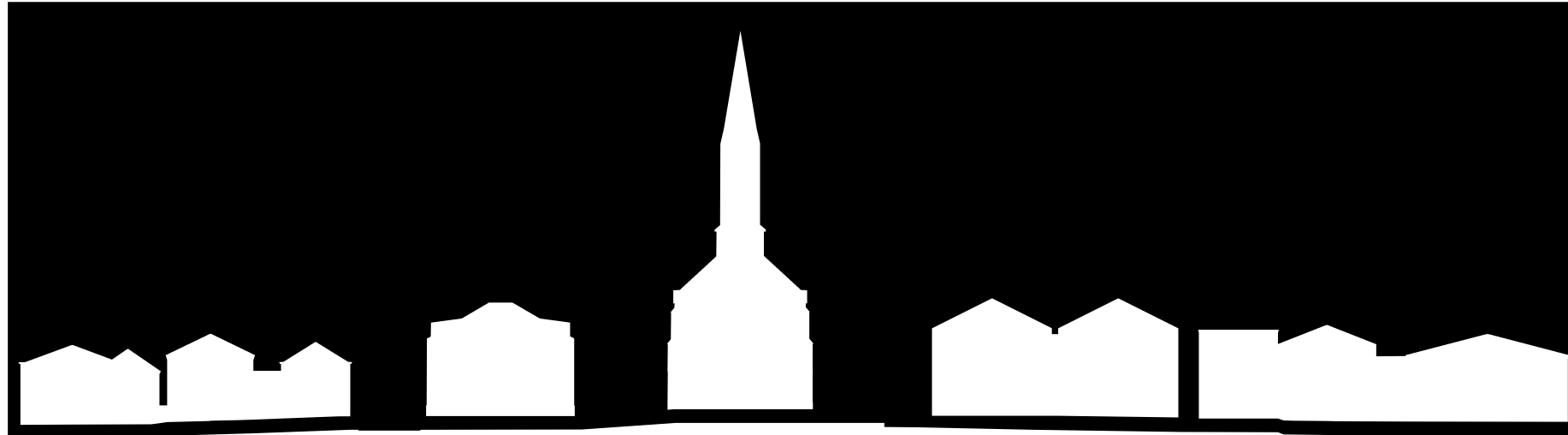
## Stadtplatz Westen

Arbeitsgruppe  
Planung + Architektur  
Dr. Klaus Bauer  
Architekt, Stadt- und  
Regionalplaner  
Spitalstr. 2  
94481 Grafenau  
Tel. 08552-2484  
Fax. 08552-2574  
e-mail: APA-Bauer@t-online.de



# Gestaltungssatzung

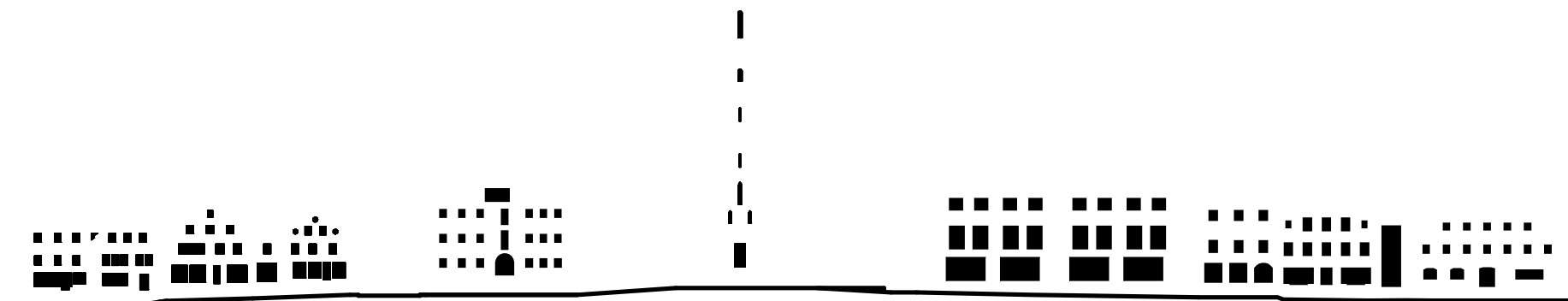
Stadt Freyung



KONTUR



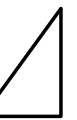
VERHÄLTNIS ÖFFNUNG-MASSE



GLIEDERUNG DER ÖFFNUNGEN

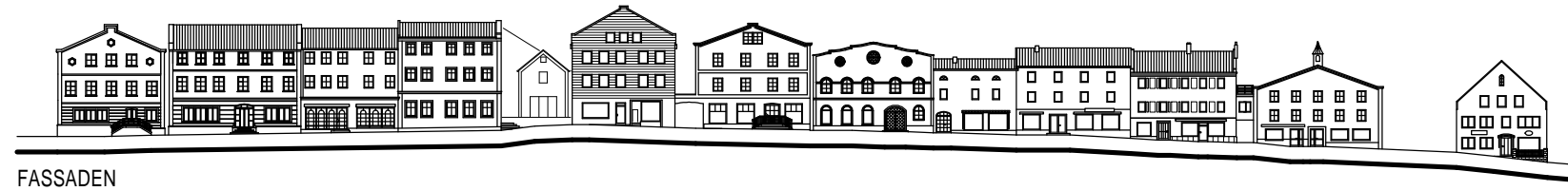
## Stadtplatz Westen

Arbeitsgruppe  
Planung + Architektur  
Dr. Klaus Bauer  
Architekt, Stadt- und  
Regionalplaner  
Spitalstr. 2  
94481 Grafenau  
Tel. 08552-2484  
Fax. 08552-2574  
e-mail: APA-Bauer@t-online.de

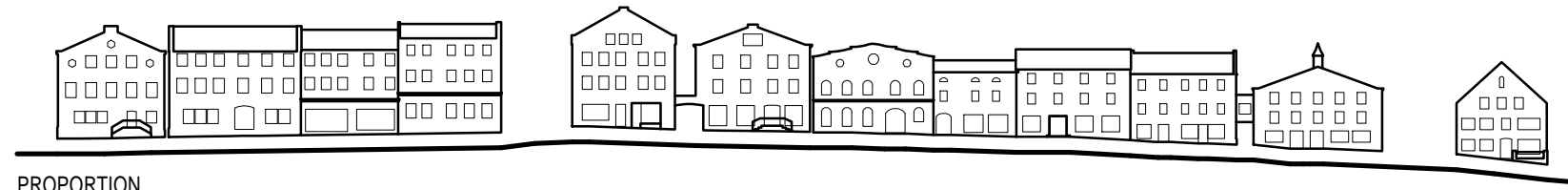


# Gestaltungssatzung

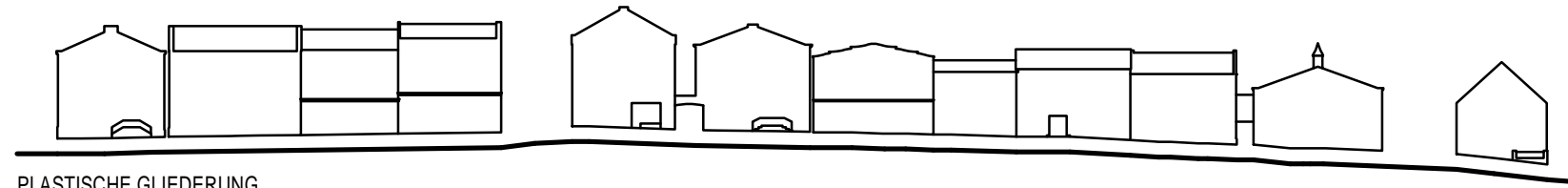
Stadt Freyung



FASSADEN



PROPORTION



PLASTISCHE GLIEDERUNG

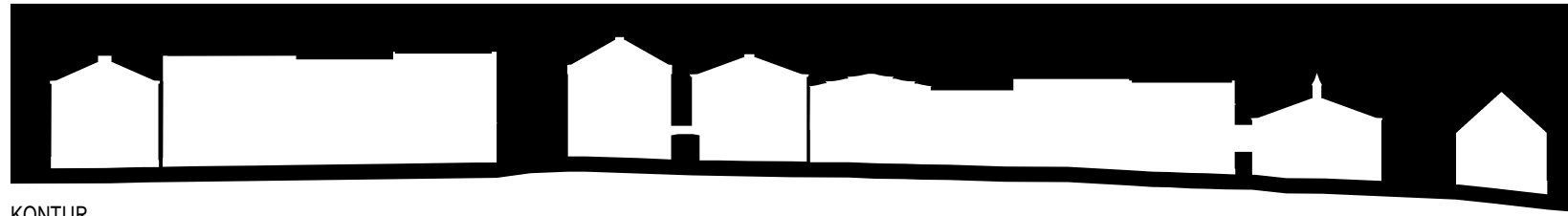
## Stadtplatz Osten

Arbeitsgruppe  
Planung + Architektur  
Dr. Klaus Bauer  
Architekt, Stadt- und  
Regionalplaner  
Spitalstr. 2  
94481 Grafenau  
Tel. 08552-2484  
Fax. 08552-2574  
e-mail: APA-Bauer@t-online.de



# Gestaltungssatzung

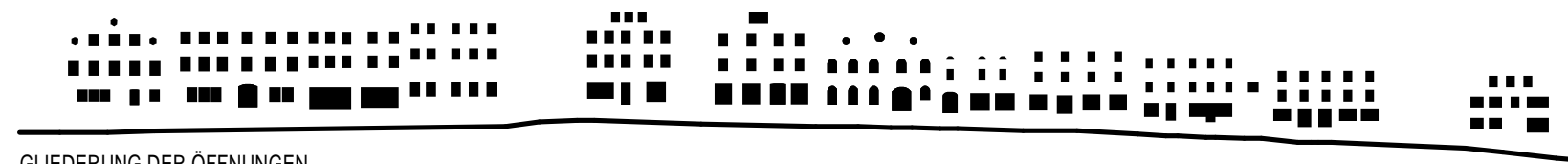
Stadt Freyung



KONTUR



VERHÄLTNIS ÖFFNUNG-MASSE



GLIEDERUNG DER ÖFFNUNGEN

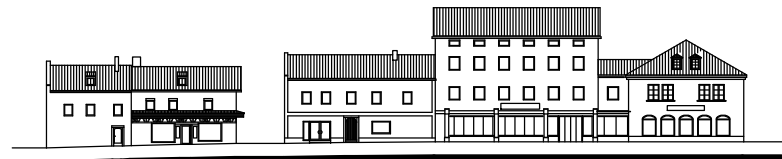
## Stadtplatz Osten

Arbeitsgruppe  
Planung + Architektur  
Dr. Klaus Bauer  
Architekt, Stadt- und  
Regionalplaner  
Spitalstr. 2  
94481 Grafenau  
Tel. 08552-2484  
Fax. 08552-2574  
e-mail: APA-Bauer@t-online.de

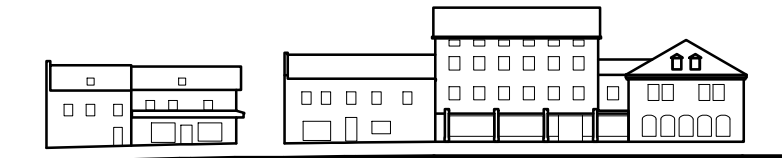


**Gestaltungssatzung**

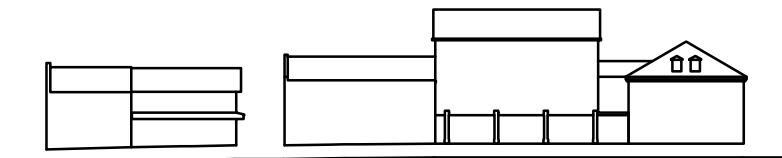
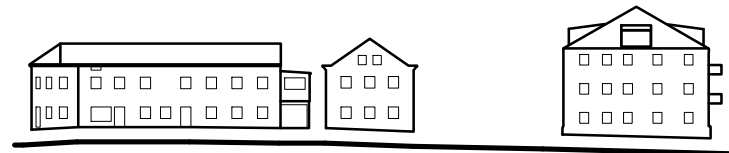
Stadt Freyung



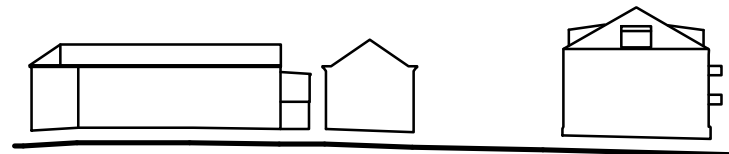
FASSADEN



PROPORTION

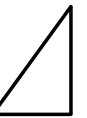


PLASTISCHE GLIEDERUNG



**Schulstrasse  
Süden**

Arbeitsgruppe  
Planung + Architektur  
Dr. Klaus Bauer  
Architekt, Stadt- und  
Regionalplaner  
Spitalstr. 2  
94481 Grafenau  
Tel. 08552-2484  
Fax. 08552-2574  
e-mail: APA-Bauer@t-online.de

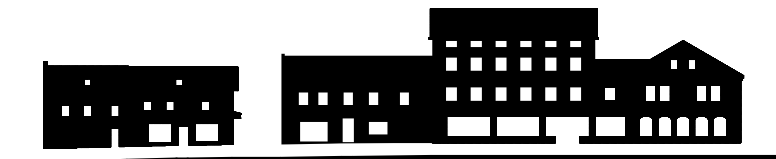


**Gestaltungssatzung**

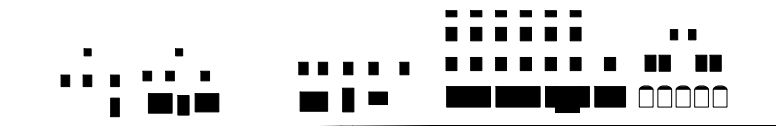
Stadt Freyung



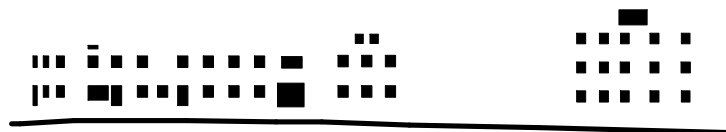
KONTUR



VERHÄLTNIS ÖFFNUNG-MASSE

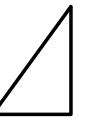


GLIEDERUNG DER ÖFFNUNGEN



**Schulstrasse  
Süden**

Arbeitsgruppe  
Planung + Architektur  
Dr. Klaus Bauer  
Architekt, Stadt- und  
Regionalplaner  
Spitalstr. 2  
94481 Grafenau  
Tel. 08552-2484  
Fax. 08552-2574  
e-mail: APA-Bauer@t-online.de

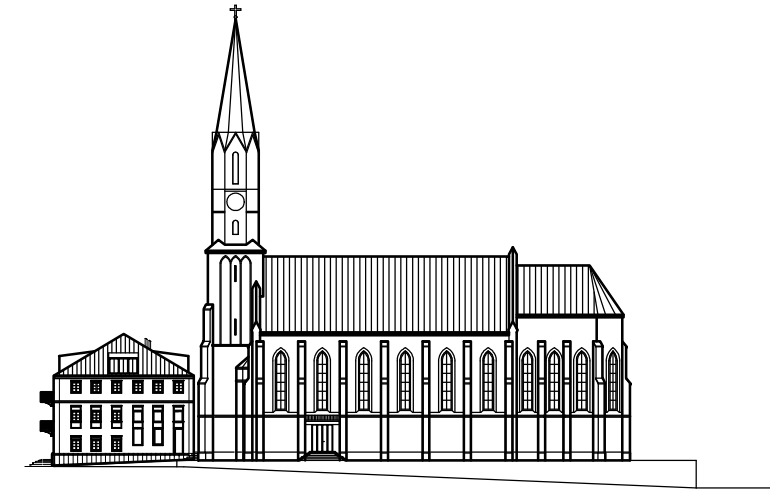
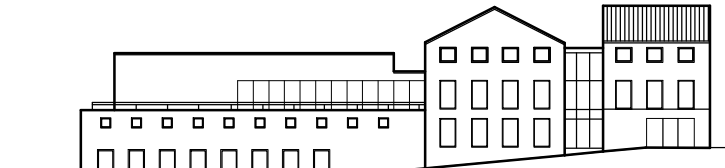


**Gestaltungssatzung**

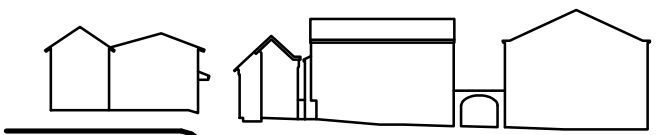
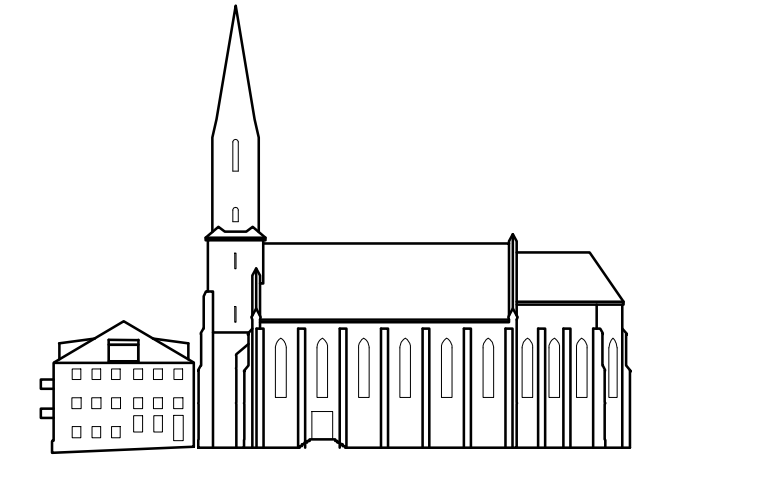
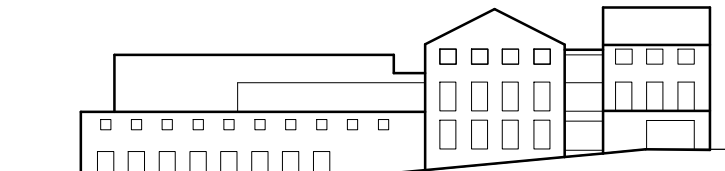
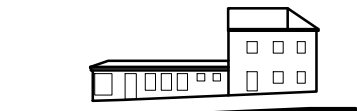
Stadt Freyung



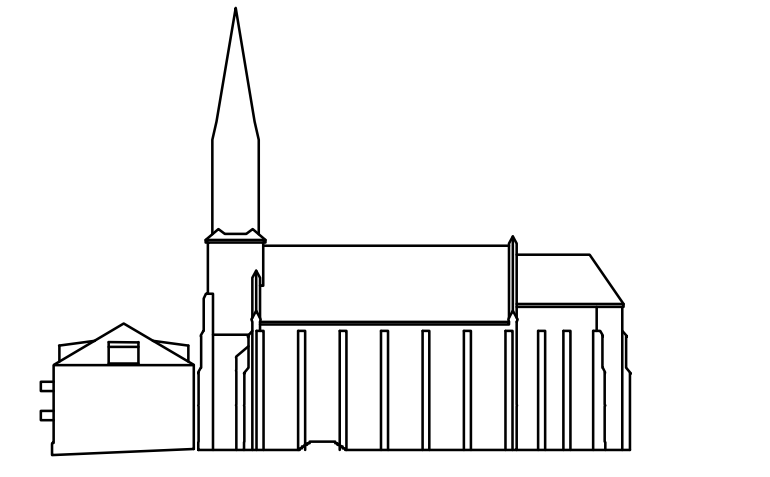
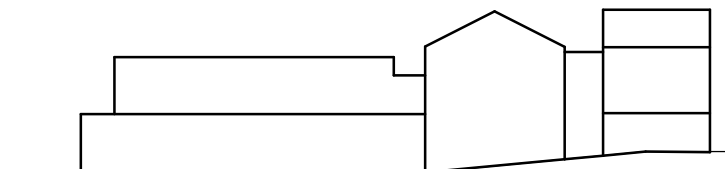
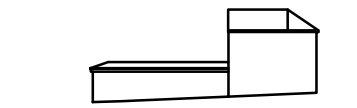
FASSADEN



PROPORTION

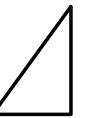


PLASTISCHE GLIEDERUNG



**Schulstrasse  
Norden und Westen**

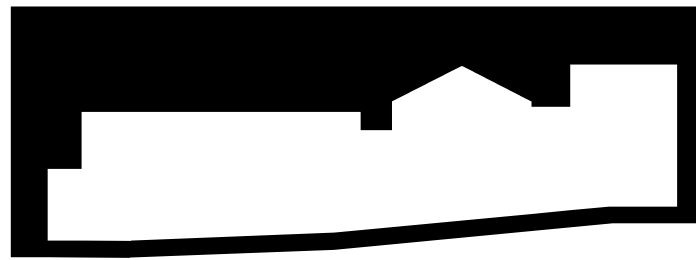
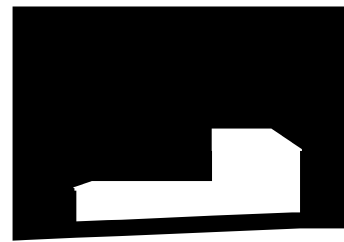
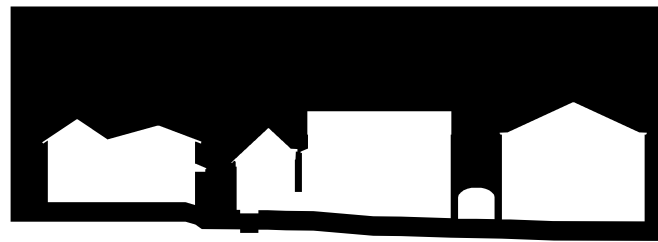
Arbeitsgruppe  
Planung + Architektur  
Dr. Klaus Bauer  
Architekt, Stadt- und  
Regionalplaner  
Spitalstr. 2  
94481 Grafenau  
Tel. 08552-2484  
Fax. 08552-2574  
e-mail: APA-Bauer@t-online.de



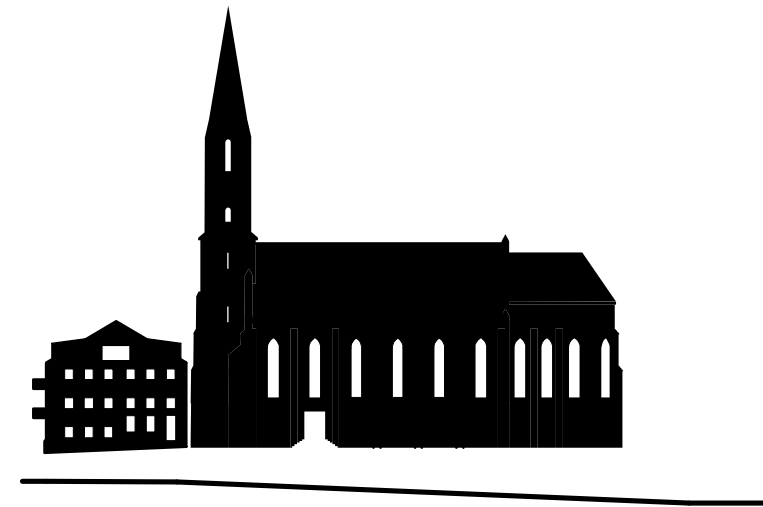
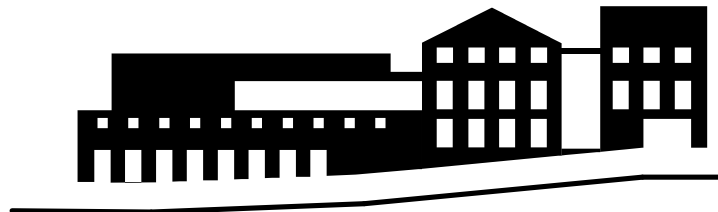


**Gestaltungssatzung**

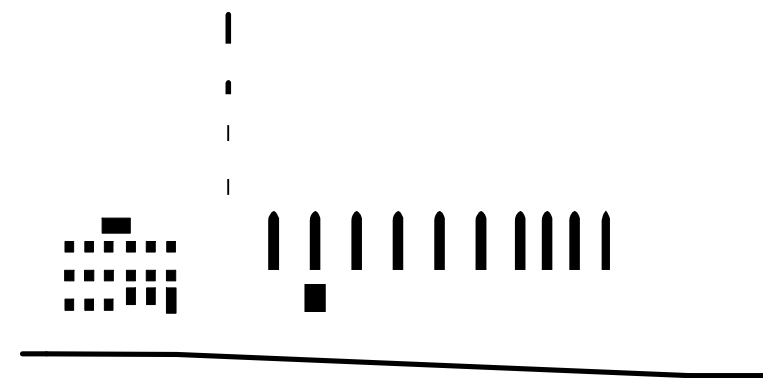
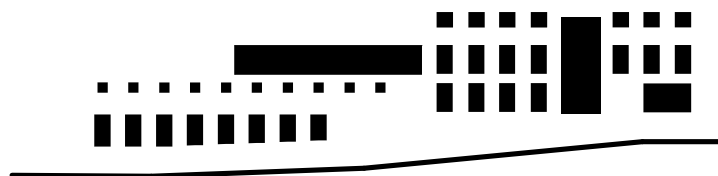
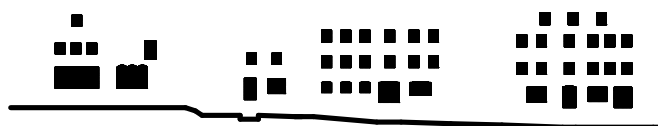
Stadt Freyung



KONTUR



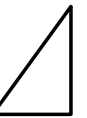
VERHÄLTNIS ÖFFNUNG-MASSE



GLIEDERUNG DER ÖFFNUNGEN

**Schulstrasse  
Norden und Westen**

Arbeitsgruppe  
Planung + Architektur  
Dr. Klaus Bauer  
Architekt, Stadt- und  
Regionalplaner  
Spitalstr. 2  
94481 Grafenau  
Tel. 08552-2484  
Fax. 08552-2574  
e-mail: APA-Bauer@t-online.de



## 4 FARBGESTALTUNG FÜR DIE STADT FREYUNG

### 4.1 Grundsätzliches

*„<Über Geschmack und Farben streitet man nicht>, eine volkstümliche Redensart, welche die Vielfalt der sensorischen und psychischen Wirkungen der unzähligen Kombinationen einiger weniger Grundelemente zum Ausdruck bringt. Das kategorische Urteil bezüglich des <persönlichen Geschmackes> beweist die Unmöglichkeit, alle Menschen einer einheitlichen Regel unterwerfen zu wollen.“ 1)*

Neben Dimension und Form ist die Farbigkeit ein Hauptgestaltungselement der Architektur und Stadtplanung. Erst der Farbeindruck macht Proportionen sichtbar, zeigt das verwendete Baumaterial in seiner Unverwechselbarkeit und trennt den Baukörper vom Umfeld.

Die Farbgestaltung in unserem Kulturkreis unterliegt seit jeher einem stetigen Wandel. Die einzige Konstante ist der Wechsel zwischen bunten und farblosen Phasen. Die Geschichte der Farbgestaltung hat gezeigt, dass es keine objektive Wahrnehmung von Farbe gibt.

Da die Stadt Freyung in immer kürzer werdenden Zeitphasen Veränderungsprozessen unterliegen wird und dies insbesondere auch für die Farbgestaltung gilt, kann es nicht sinnvoll sein, exakte Vorgaben oder ein eng fixiertes Gestaltungskonzept aufzustellen. Vielmehr schafft erst das Zusammenspiel einer Vielzahl von Faktoren die Entscheidungsbasis für die Farbgebung einzelner Objekte, Straßenzüge oder Plätze.

### 4.2 Historische Bezüge

Es wird auch bei genauen Analysen schwierig bleiben, Fassaden nach ursprünglichen Befunden zu renovieren. Sofern dies nicht feststellbar ist (eine Ausnahme bilden hier sicherlich denkmalpflegerische Vorgaben), sollten Farben auf die Umgebung abgestimmt werden. Aus dem Fundus lokaler Farben können dann neue Farbkombinationen für Um- und Neubauten entwickelt werden. In Freyung ist sowohl aus der historischen Betrachtung als auch aus der Stadtbildanalyse eine für alle Gebäude verbindliche Farbskala nicht ableitbar. Daneben kann man sogar feststellen, dass sich im Laufe der Zeit die gleichen historischen Gebäude mit den unterschiedlichsten Farben gestaltet wurden. Farbtöne entstanden aus den zur Verfügung stehenden Farbmaterialien. Es entwickelte sich ein überwiegend erdiger Farbton. Gerade bei den historischen Gebäuden sollte versucht werden, diesen Charakter zu erhalten.

In den Inn-Salzach-Städten, deren städtebauliche Vorbildfunktion auch für die Stadt Freyung gilt, ist der Zusammenhang von Putz und Farbe von großer Wichtigkeit.

Zur Ästhetik von Putz und Farbe stellt Johannes Klinger fest: 2)

„Ein besonderes Augenmerk verdient das Zusammenwirken von Putz und Farbe auf schlichten, großen Flächen zu einer höchst erstaunlichen, ästhetischen Wirkung,. Die Bauten an Inn und Salzach sind reine Putzbauten, was ihre Flächigkeit noch unterstreicht. Dazu wurde witterungsbeständiger Kalkputz verwendet, der zwar sorgsam mit kleinem Reibebrett glatt verrieben, aber doch nicht so vollständig geglättet wurde, wie es bei heutigen Putzmethoden üblich ist. Die Oberfläche des historischen Putzes folgte ganz unmerklich den kleinen Unebenheiten und Unregelmäßigkeiten des darunter liegenden Mauerwerks, wodurch eine äußerst lebendige und reizvolle Oberflächenwirkung entstand. Im Anschluss daran wurden die einzelnen Hausflächen mit leichten, dezenten Kalkfarben getönt und es wurde mit großer Sorgfalt von Haus zu Haus ein anderer, aber gut passender Farbton gewählt. Nicht harte und bunte, sondern weiche und lichte Farben in vielen Zwischentönen wurden verwendet, was dem Stadtbild eine heitere Note gab. Überlaute, bunte und deckend gestrichene Fassadentöne, wie sie heute oft das Gesamtbild auch dieser Städte zerstören, konnten mit den historischen Mitteln der Kalk- bzw. Freskomalerei nicht erreicht werden. Diese früheren Anstriche wurden mehrlagig und dünn aufgetragen und so konnten die verwendeten Farbpigmente durch ihre natürliche Lichtbrechung ihre höchste ästhetische Wirkung entfalten.“

Neben Putz und Farbe ist natürlich auch die Gliederung der Fassade in ihren Proportionen, mit Lisenen, Geschossbändern und Putzfaschen von großer Bedeutung. Die Farblichkeit der niederbayerischen Städte wird in erster Linie durch das Zusammenspiel von Farbe, Putz und Schmuckelementen bestimmt.

#### **4.3 Ziele**

In der Kernzone von Freyung handelt es sich um eine städtebauliche Situation, die zum einen durch eine kleinteilige Parzellenstruktur und damit verbundene Baustruktur geprägt ist. Zum anderen wird diese Zone durch unterschiedliche Baustile und Bauepochen geformt. Mit einer differenzierten Farbgestaltung, die jedoch Häusergruppen zu einem harmonischen Straßenbild zusammenfasst, kann dieser heterogenen Situation begegnet werden. Ein wichtiges Kriterium einer zu entwickelnden Farbauswahl sind die orts- und regionstypischen Baumaterialien, die in der bestehenden Architektur zu finden sind. Um die vorhandenen und charakteristischen Elemente soll sich ein Farbenkanon bilden, der den vorhandenen, natürlichen Materialien gerecht wird.

Welche Ziele sollten mit dieser Strategie erreicht werden?

- Herstellen eines „visuellen Zusammenhalts“ des Altstadtbereichs von Freyung.
- Abstimmung der Farbgebung innerhalb des Straßenbildes.
- Unterstreichen der Plastizität und Struktur der Gebäude.
- Vermeiden von „kunterbunten“ Straßen und Platzsituationen.
- Gliederung von großen und leeren Fassaden durch Faschen, Lisenen oder Gesimse.

- Leitfarben als städtebauliches Element, welche wie eine Klammer historische und moderne Architektur zusammenführt.
- Dialog entwickeln zwischen Bauherrn, Stadt Freyung, Planern mit dem Ziel einer konsensualen Entscheidung bei der Farbgestaltung.

#### 4.4 Richtlinien

In der Vergangenheit wurde die Verwendung von Farbe durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt. Tradition, Anstand und Sitte, Verfügbarkeit, Kosten. Heute, wo diese Einschränkungen weitgehend verschwunden sind, werden andere Kontrollfaktoren notwendig. Doch Kontrolle ohne Regel wäre sinnlos. Das Ziel einer Farbstrategie besteht darin, eine solche Anleitung auf der Basis einer objektiven Betrachtung farblicher Beziehungen an Gegenständen, Gebäuden und landschaftlichen Elementen in unserer Umwelt zur Verfügung zu stellen. Eine subjektive Ansicht wird dadurch nicht ausgeschlossen – in der Tat sind viele der wirksamsten Farbkonzeptionen intuitiv begründet. Doch eine objektive Betrachtungsweise geht weiter in der Berücksichtigung aller Materialoberflächen, die die Farbpalette eines bestimmten Bereichs ausmachen. Auf der Basis dieser Palette lokaler Farben ist es möglich, neue Paletten empfohlener Farbkombinationen für Umbauten und Neubauten zu entwickeln. Ohne sie bestünde die Gefahr, dass die willkürliche, unüberdachte Verwendung von Farben, die in den letzten Jahren gängig geworden ist, zu visuellem Chaos führt.

Um einer ungeplanten Farbigkeit entgegen zu wirken und den farblichen Wiedererkennungswert von Freyung zu gewährleisten, ist eine Beschränkung der Farbsysteme erforderlich.

Farbton, Sättigung und Helligkeit sind die drei Werte, mit denen sich alle Farben im Farbraum bestimmen und festlegen lassen. Diese so genannten Farbvalenzen werden farbmessig ermittelt und dienen zur Lokalisierung im räumlichen Normvalenzsystem.

Wichtigstes Kriterium bei der Bestimmung der Farbnuance ist der Hellbezugswert.

Darunter versteht man eine prozentuale Größe, die angibt, wie groß die reflektierte Lichtmenge einer farbigen Oberfläche ist. Der Hellbezugswert von reinem Weiß beträgt 100 Prozent, von Schwarz 0 Prozent.

Ohne im Detail auf die Farbkarten einzelner Hersteller eingehen zu wollen, sollte für die Farbgebung in der Stadt Freyung ein Hellbezugswert nicht unter 50 gelten.

In einer geschlossenen Straßen- und Platzbebauung wie in der Altstadt von Freyung ist der Hellbezugswert ein wirkungsvollerer Faktor für die Gestaltung als der Farbton. Deshalb sollten praxisorientierte Farbleitpläne eher Variationen im Farbton als Abweichungen vom Hellbezugswert zulassen. In diesem Zusammenhang ist die Sättigung, d. h. der Buntheitsgrad einer Farbe, von Bedeutung. Bei Farben gleicher Helligkeit und Sättigung ist es leichter benachbarte Fassadenfarben harmonisch aufeinander abzustimmen als bei abweichenden. Der Stadtplatz bildet eine architektonische Einheit, die durch Fassadenfarbtöne unterstrichen oder "ausgestrichen" werden kann. Deswegen muss kein einheitlicher Farbton vorgeschrieben werden, denn Farbe soll ja Signale geben und Akzente setzen.

Dabei sind die Möglichkeiten der Farbgestaltung auch stets unter den folgenden Kriterien abzuwägen:

- Ton-in-Ton-Harmonien bilden alle in Helligkeit und Sättigung nahe beieinander liegenden Farbnuancen des gleichen Bunttons (farbtongleiche Farben).
- Nachbarschaftsharmonien bilden alle Farbnuancen ähnlicher Bunttöne, wenn sie in Helligkeit und Sättigung nicht so weit auseinander liegen, dass sie Kontraste erzeugen.
- Querschnittsharmonien bilden alle Farbnuancen weiter auseinander liegender Bunttöne gleicher oder ähnlicher Helligkeit und Sättigung.
- Akzentharmonien (-kontraste) bilden in Helligkeit und Sättigung weit auseinander liegende Farbnuancen des gleichen oder ähnlichen (benachbarten) Bunttons.
- Komplementärkontraste bilden die sich im Farbkreis gegenüberliegenden Bunttöne. Sie stehen im stärksten Farbkontrast, gleichzeitig aber auch in der intensivsten und stabilsten Farbbeziehung.

Als oberste Prämisse gilt jedoch: Die Einbindung in die Umgebung ist wichtiger als die Wirkung des Gebäudes als Solitär.

#### **4.5 Schlussbemerkung**

Die Farbigkeit der niederbayerischen Städte ist ein ganz besonderes Charakteristikum; ihre freundliche, durchwegs kräftige, aber bei aller Freude zur Farbe stets zurückhaltende und aufeinander abgestimmte Farbigkeit verlangt ein behutsames Vorgehen bei der Wahl der Farben. Aus diesem Grund hat sich die Stadt Freyung entschlossen, für die wesentlichen Straßenzüge ein Farb- und Gestaltungskonzept zu erarbeiten, das einen gewissen Rahmen für die farbliche Abstimmung der Fassaden darstellt.

Es empfiehlt sich dabei nach der Wahl des Außenputzes die Anbringung von Farbmustern, das jeweils im besonnten, wie auch im beschatteten Zustand beurteilt werden soll.

Die erarbeiteten Richtlinien zur Farbgestaltung der Stadt Freyung sind mit diesen Vorschlägen sicherlich nicht abgeschlossen. Jede Befundsuntersuchung wird weitere Erkenntnisse über die Farbgebung in Freyung bringen. Die Stadt unterliegt Veränderungen und dies gilt natürlich auch für die Farben.

Die Farbempfehlungen der Stadt Freyung sollten nicht als Reglementierung oder Gestaltungsdogma verstanden werden. Es gilt einen Rahmen abzustecken innerhalb dessen alle Beteiligte gemeinsam die farbliche Erlebbarkeit und Identität ihrer Stadt entwickeln.

---

1) Le Corbusier, zitiert aus: Rüegg, Arthur (Ed.): Polychromie architecturale. Zürich 1997. S. 95

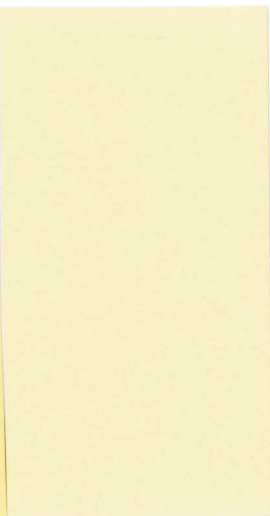
2) Klinger, Johannes: Architektur der Inn-Salzach-Städte. 2006. S. 29

## Stadt Freyung: Farbskala

9033  
HBW: 64,5%



9036  
HBW: 69,9 %



9091  
HBW: 49,9 %



9156  
HBW: 73,0 %



9171  
HBW: 51,2 %



9190  
HBW: 47,7 %



9213  
HBW: 60,8 %



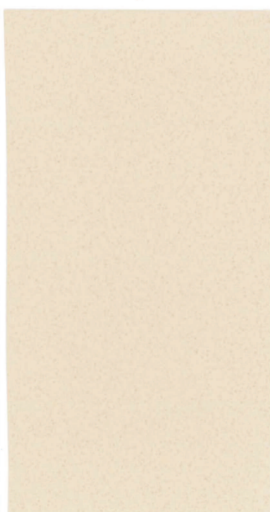
9233  
HBW: 60,1 %



9251  
HBW: 52,8 %



9271  
HBW: 53,0 %



9292  
HBW: 54,9 %



9312  
HBW: 56,5 %



HBW = Hellbezugswert

## Stadt Freyung: Farbskala

9332  
HBW: 55,5%

9351  
HBW: 49,8 %

9369  
HBW: 43,7 %

9373  
HBW: 58,6 %



9392  
HBW: 57,8 %

9410  
HBW: 47,3 %

9451  
HBW: 51,8 %

9471  
HBW: 51,1 %

9490  
HBW: 51,2 %



9510  
HBW: 48,5 %

9531  
HBW: 53,0 %

9552  
HBW: 56,7 %

9572  
HBW: 56,1 %

9592  
HBW: 57,2 %



HBW = Hellbezugswert

## 5 QUELENNACHWEIS

Schriftenreihe "Stadtentwicklung"  
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:  
**Stadtbild und Gestaltung**  
Modellvorhaben Hameln. Stuttgart: Lizenz Nr. 80075, 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern - Oberste Baubehörde:  
**Alte Städte - Alte Dörfer**  
Gestalten und Erhalten durch örtliche Bauvorschriften.  
München 1991

Stadt Burglengenfeld:  
**Bauen und Gestalten in Burglengenfeld**  
Burglengenfeld 1990

Stadt Frankfurt/Main, Stadtplanungsamt (Hrsg.):  
**Stadterneuerung Alt-Sachsenhausen**  
Farbleitplan 2000  
Frankfurt/ Main 2000

Stadt Grafenau (Hrsg.):  
**Gestaltungssatzung**  
Grafenau 2003

Stadt Freyung (Hrsg.):  
**Freyung. Porträt einer kleinen Stadt am großen Wald.**  
Freyung 2001

Stadt Iphofen:  
**Gestaltungssatzung und ergänzende Festsetzungen zur Ortsbilderhaltung**  
Iphofen 1982

Brillux:  
**Farbgestaltung im Spannungsfeld**  
Broschüre

Klinger, Johannes:  
**Architektur der Inn-Salzach-Städte.** 2006

Krewinkel, Hans W.:  
**Baugestaltung mit Farbe**  
Stuttgart 1985

Liehwer, Erwin; Grimm, Otto:  
**Marktplätze in Südostbayern.** 1976

Ohlhauser, Gerd:  
**Style & Trend**  
Historische Fassadengestaltung. 2002

Rüegg, Arthur (Ed.):  
**Polychromie architecturale.**  
Zürich 1997



Scharf, Armin:  
**Farbe in der Architektur**  
Gestaltungskriterien und Beispiele für den Wohnungsbau  
Stuttgart, München 2002

Schmuck, Friedrich:  
**Farbe und Architektur 2**  
Eine Farbenlehre für die Praxis  
München 1999

Schuster, Max Eberhard:  
**Das Bürgerhaus im Inn- und Salzachgebiet**  
Tübingen 1964

Taverne, Ed und Wagenaar, Cor (Hrsg.):  
**Die Farbigkeit der Stadt**  
Alte und neue Farbmuster in europäischen Städten.  
Basel, Berlin, Boston 1992

Trieb/Grammel/Schmidt:  
**Gestaltungspolitik**  
Aufgaben, Instrumente, Strategien.  
Stuttgart 1979

Trieb/Schmidt/Paetow/Buch/Strobel:  
**Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes**  
Denkmalpflege, Ortsbildplanung und Baurecht.  
Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1985

## IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Freyung  
Rathausplatz 1  
94078 Freyung

Verfasser: Arbeitsgruppe Planung + Architektur  
Spitalstr. 2  
94481 Grafenau